

Antrag S20: Neufassung des § 20 (neu) [§ 23 alt]

Antragsteller*in:

Benjamin-Immanuel Hoff (LV Thüringen)

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Der § 20 (neu) [§ 23 alt] wird wie folgt neu gefasst:
- 2 § 20 Arbeitsweise des Bundesausschusses
- 3 (1) Der Bundesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.
- 4 (2) Der Bundesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium. Ihm
- 5 obliegt die Einberufung in Abstimmung mit dem Parteivorstand über den Inhalt der
- 6 Tagesordnung und die Tagesleitung.
- 7 (3) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben bis zur Konstituierung des nachfolgenden
- 8 Bundesausschusses wahr.
- 9 (4) Der Bundesausschuss muss auf Beschluss des Parteivorstandes einberufen werden
- 10 oder wenn es mindestens ein Viertel der Bundesausschussmitglieder unter Angabe von
- 11 Gründen schriftlich beantragt.
- 12 (5) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesausschusses erfordert regelmäßige Sitzungen, die wie bislang in § 23 Absatz 1 der geltenden Satzung im Regelfall halbjährlich stattfinden.

Wie bisher in § 23 Absatz 4 der geltenden Satzung geregelt, wählt der Bundesausschuss aus seiner Mitte ein Präsidium. Diesem Präsidium obliegt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 die Einladung des Bundesausschusses unter Abstimmung der Tagesordnung mit dem Parteivorstand sowie die Tagungsleitung.

Die Regelung in § 20 Absatz 3 ist identisch mit der in § 23 Absatz 2 der geltenden Satzung enthaltenen Regelung.

Die Regelungen in § 20 Absätze 4 und 5 sind identisch mit den in § 22 Absätze 3 und 5 der geltenden Satzung enthaltenen Regelungen.

(Die Bezeichnung § 20 (neu) bezieht sich auf den [Antrag S17 zur Änderung der Gruppierung der §§ 18 bis 23.](#))